

RS OGH 1997/3/12 6Ob2136/96b, 3Ob193/98y, 2Ob212/00s, 3Ob61/09f, 6Ob196/09f, 5Ob36/12y, 4Ob72/13m, 8

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1997

Norm

ABGB §604 ff

ABGB §652

Rechtssatz

Sind nach Anordnung eines Erblassers aus dem dem Erben zugekommenen Nachlass beim Tod des Erben oder beim Eintritt eines sonstigen Termins oder einer Bedingung bestimmte Sachen an begünstigte Personen auszufolgen, liegt ein sogenanntes uneigentliches Nachlegat vor, für das § 652 ABGB sinngemäß gilt. Danach sind die §§ 604 bis 617 ABGB anzuwenden, soweit sich aus der Natur des Vermächnisses nichts anderes ergibt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 2136/96b
Entscheidungstext OGH 12.03.1997 6 Ob 2136/96b
Veröff: SZ 70/41
- 3 Ob 193/98y
Entscheidungstext OGH 21.10.1998 3 Ob 193/98y
nur: Sind nach Anordnung eines Erblassers aus dem dem Erben zugekommenen Nachlass beim Tod des Erben oder beim Eintritt eines sonstigen Termins oder einer Bedingung bestimmte Sachen an begünstigte Personen auszufolgen, liegt ein sogenanntes uneigentliches Nachlegat vor, für das § 652 ABGB sinngemäß gilt. (T1)
- 2 Ob 212/00s
Entscheidungstext OGH 08.09.2000 2 Ob 212/00s
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Ein sogenanntes uneigentliches Nachlegat verpflichtet den Erben beziehungsweise deren nunmehrigen Erben zur Übertragung des Vermächtnisgegenstandes auf den "Nachlegatar". (T2)
- 3 Ob 61/09f
Entscheidungstext OGH 22.04.2009 3 Ob 61/09f
Auch; Beisatz: Hier: Der Erblasser verfügte, dass die Liegenschaft nach dem Tod der Erbin an die im Testament genannte begünstigte Person auszufolgen ist. Es handelt sich damit um ein sogenanntes uneigentliches Nachlegat, für das § 652 ABGB sinngemäß gilt. (T3)
- 6 Ob 196/09f

Entscheidungstext OGH 16.10.2009 6 Ob 196/09f

Auch; Bem: Hier: „Eigentliches“ Nachvermächtnis zugunsten des Nachlegatars. (T4)

- 5 Ob 36/12y

Entscheidungstext OGH 12.06.2012 5 Ob 36/12y

- 4 Ob 72/13m

Entscheidungstext OGH 18.06.2013 4 Ob 72/13m

Vgl auch

- 8 Ob 1/14a

Entscheidungstext OGH 24.03.2014 8 Ob 1/14a

Auch

- 2 Ob 84/17t

Entscheidungstext OGH 28.09.2017 2 Ob 84/17t

Auch; Beis wie T1 nur: Sind nach Anordnung eines Erblassers aus dem dem Erben zugekommenen Nachlass beim Tod des Erben oder beim Eintritt eines sonstigen Termins oder einer Bedingung bestimmte Sachen an begünstigte Personen auszufolgen, liegt ein sogenanntes uneigentliches Nachlegat vor. (T5)

Beisatz: Die Erben haben die Stellung eines Vorlegatars. (T6)

- 2 Ob 123/20g

Entscheidungstext OGH 25.02.2021 2 Ob 123/20g

Vgl

- 2 Ob 42/21x

Entscheidungstext OGH 26.05.2021 2 Ob 42/21x

Vgl; Beisatz: Der Nachvermächtnisnehmer erwirbt mit Eintritt der Bedingung einen obligatorischen Anspruch auf Übertragung des Vermächtnisgegenstands. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107196

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at